

Umsatzsteuerfreie Lieferungen zwischen Unternehmen in der EU

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit
2. Rechnungsstellung bei Steuerbefreiung
3. Erteilung einer USt-IdNr.
4. Nachweispflichten
5. Sonstige Erklärungs- und Meldepflichten
6. Zweifel an der USt-IdNr.
7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der einzelnen Mitgliedstaaten

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Ein Unternehmer, der Waren von der Bundesrepublik Deutschland an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union liefert, führt regelmäßig eine von der Umsatzsteuerpflicht befreite innergemeinschaftliche Lieferung aus. Die Steuerfreiheit ist aber an folgende Voraussetzungen gebunden, die zum 1. Januar 2020 verschärft wurden:

- die gelieferte Ware ist in einen anderen EU-Mitgliedstaat **gelangt** (für den Fall, dass sich Lieferer und Abnehmer den Transport teilen ist [der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Dezember 2015](#) zu beachten).
- der **Abnehmer** ist ein **Unternehmer**, der den Gegenstand für **sein Unternehmen** erworben hat,
- der **Erwerb des Gegenstandes der Lieferung** unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung, d. h. der Abnehmer ist verpflichtet, in einem anderen EU-Staat die **Erwerbsbesteuerung** durchzuführen,
- der **Abnehmer** hat gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte **gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet** und
- der **Unternehmer** kommt seiner Pflicht zur **Abgabe der Zusammenfassenden Meldung** nach.

2. Rechnungsstellung bei Steuerbefreiung

Unternehmen, deren Warenlieferungen aufgrund der vorstehend genannten Voraussetzungen umsatzsteuerbefreit sind, müssen auf ihren Rechnungen über die steuerfreien Umsätze neben den allgemein üblichen Angaben zusätzlich folgende Punkte vermerken:

- **Hinweis auf Steuerbefreiung der Lieferung** (es genügt die umgangssprachliche Umschreibung, beispielsweise "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung"; eine Angabe des Paragraphen ist nicht notwendig)
- **eigene USt-IdNr** und
- **USt-IdNr. des Abnehmers**. Die vom Lieferanten und vom Abnehmer verwendeten USt-Identifikationsnummern müssen für den Regelfall von jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten erteilt worden sein.

3. Erteilung einer USt-IdNr.

Die Erteilung einer USt-IdNr. erfolgt grundsätzlich auf Antrag durch das Bundeszentralamt für Steuern entweder

Schriftlich unter folgender Anschrift:

Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis, fax: 0028-406-3801

oder

online über die Homepage des Bundeszentralamts für Steuern unter:

<http://www.bzst.de/>

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer USt-IdNr. auch beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dieser Antrag wird dann zusammen mit den erforderlichen Angaben über die umsatzsteuerliche Erfassung an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

4. Nachweispflichten

a) Belegmäßiger Nachweis

Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist. Dabei ist regelmäßig zwischen Warenbewegungen im Wege der Beförderung und Warenbewegungen im Wege der Versendung zu unterscheiden.

Zum 1. Januar 2020 wurde in [§ 17a UStDV](#) eine (zusätzliche) Vermutungsregelung eingeführt, wonach bei Vorlage bestimmter Belege eine gesetzliche Vermutung besteht, dass der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wurde. Die Finanzverwaltung kann die gesetzliche Vermutung widerlegen. Die Vermutungsregelung ist allerdings eine zusätzliche Möglichkeit, die innergemeinschaftliche Lieferung nachzuweisen und tritt neben die in der Praxis bekannten und bewährten Belegnachweise, die nunmehr in [§ 17b UStDV](#) als sog. Gelangensnachweis geregelt sind.

Sofern der liefernde Unternehmer den Belegnachweis nicht über die Vermutungsregel erbringt, kann der Gelangensnachweis wie folgt geführt werden:

(1) Beförderung

Eine Beförderung liegt vor, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Abnehmer selbst in den anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird, z.B. durch eigene Werk-Lkws von Lieferer oder Abnehmer. In diesem Fall sind in der Regel folgende Belege erforderlich:

- **Doppel der Rechnung** und
- Eine sogenannte **Gelangensbestätigung**

Bei der Gelangensbestätigung handelt es sich um einen oder einen zusammengesetzten Beleg, der folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Abnehmers (d.h. in der Regel des Vertragspartners)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes, ist der Liefergegenstand ein Fahrzeug, auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Ort und Monat (nicht auf den Tag genau erforderlich) **des Erhalts des Gegenstands** im Gemeinschaftsgebiet bzw. wenn die Ware vom Abnehmer selbst verbracht wird, **des Endes der Beförderung** im Gemeinschaftsgebiet. Der Ort muss nach Land und Gemeinde genau angegeben werden.
- Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- Unterschrift des Abnehmers oder eines zur Abnahme Beauftragten, wie z.B. ein zuständiger Mitarbeiter oder bei Ablieferung in einem Lager auch der Lagerhalter. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Details, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind, finden Sie im Merkblatt „Nachweis der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen“.

(2) Versendung

Eine Versendung liegt vor, wenn Ware durch einen vom Lieferanten oder vom Kunden beauftragten selbständigen Dritten (z.B. Spediteur, Kurierdienst bzw. Post oder Bahn) in den anderen Mitgliedstaat verbracht wird. In diesen Konstellationen sind in der Regel folgende Belege erforderlich:

- **Doppel der Rechnung** und
- eine sogenannte **Gelangensbestätigung (s.o.)** oder statt der Gelangensbestätigung **alternative Versendungsbelege**

Alternative Versendungsbelege zur Gelangensbestätigung können sein:

- Vom Auftraggeber des Frachtführers und Empfänger unterschriebene handelsrechtliche Frachtbriefe
- Spediteursbescheinigungen
- Elektronische oder schriftliche Auftragserteilung an einen Kurierdienst und Sendungsprotokoll
- Posteinlieferungsschein und Zahlungsnachweis

Die Details, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind, finden Sie in unserem [Merkblatt „Nachweis der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen“](#).

b) Buchmäßiger Nachweis

Der Lieferer muss weiterhin buchmäßig die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich USt-IdNr. des Abnehmers nachweisen, vgl. [§ 17d UStDV](#). Hierzu hat er Folgendes aufzuzeichnen:

- **ausländische USt-IdNr.** des Abnehmers
- **Name und Anschrift des Abnehmers**
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt.
- Gewerbebranche oder Beruf des Abnehmers

- Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes inklusive Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen
- Tag der Lieferung
- Vereinbartes Entgelt oder bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

5. Sonstige Erklärungs- und Meldepflichten

Der Lieferant muss die Bemessungsgrundlagen seiner steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung jeweils in der **Umsatzsteuervoranmeldung** und in der **Umsatzsteuererklärung** gesondert anführen.

Des Weiteren muss er diese – für jeden Kunden separat – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der **Zusammenfassenden Meldung** beim Bundeszentralamt für Steuern angeben. Seit dem 1. Januar 2020 ist die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung **materialrechtliche Voraussetzung** für die Steuerfreiheit.

Informationen zur Zusammenfassenden Meldung sowie die Vordrucke zum Download finden Sie im [Internetangebot des Bundeszentralamts für Steuern](#).

Regelmäßig ist die Meldung monatlich bis zum 25. Tag des Folgemonats der Lieferung abzugeben. Soweit die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäfte weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 Euro beträgt, kann die Zusammenfassende Meldung **quartalsweise** abgegeben werden und zwar bis zum 25. Tag nach Ablauf des Quartals. Es ist jedoch möglich, auch unterhalb der Meldeschwelle (freiwillig) monatliche Meldungen abzugeben.

Vorsicht: Bitte melden Sie die Umsätze rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern! Die verspätete Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Außerdem muss der Unternehmer seine innergemeinschaftlichen Lieferungen monatlich im Rahmen der Intrastat-Meldungen dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden mitteilen, sofern der Wert der Lieferungen im Vorjahr 500.000 Euro bzw. der Wert der Erwerbe im Vorjahr 800.000 Euro überschritten hat. Die Auskunftspflicht tritt auch bei Überschreitung dieser Schwelle im laufenden Kalenderjahr ein und zwar in dem Monat, der auf den Monat der erstmaligen Überschreitung folgt.

6. Zweifel an der USt-IdNr.

Nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes ist der Unternehmer verpflichtet, die Angaben des Abnehmers mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ zu prüfen. Aufgrund der Regelung, dass die **Verwendung einer gültigen USt-IdNr. des Abnehmers materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerfreiheit ist und der strikten Handhabung der Finanzverwaltung** muss der Unternehmer, um sich so weit als möglich vor Haftungsrisiken zu sichern, die Angaben des Erwerbers überprüfen. Hierzu wendet er sich an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses bestätigt auf Anfrage die Gültigkeit einer USt-IdNr. sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die USt-IdNr. von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. Das Bestätigungsverfahren kann auf der [Homepage des Bundeszentralamts für Steuern](#) eingeleitet werden. Bitte beachten Sie, dass

Sie nur über die qualifizierte Bestätigungsabfrage Vertrauensschutz erhalten können. Das online-System leitet Sie selbsterklärend dorthin.

7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der einzelnen Mitgliedstaaten

Das Bundeszentralamt für Steuern stellt auf seiner Homepage eine [Übersicht über den Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern](#) in den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung.

8. Internetadressen der Finanzbehörden der EU-Länder:

Belgien:	https://financien.belgium.be
Bulgarien:	https://www.minfin.bg
Dänemark:	https://fm.dk
Deutschland:	https://www.bzst.de
Estland:	https://www.emta.ee
Finnland:	https://www.vero.fi
Frankreich:	https://www.impots.gouv.fr
Griechenland:	https://www.gsis.gr
Irland:	https://www.revenue.ie
Italien:	https://www.agenziaentrate.gov.it
Kroatien:	https://www.porezna-uprava.hr
Lettland:	https://www.vid.gov.lv
Litauen:	https://www.vmi.lt
Luxemburg:	https://pfi.public.lu
Malta:	https://cfr.gov.mt
Niederlande:	https://www.belastingdienst.nl
Österreich:	https://www.bmf.gv.at
Polen:	https://www.gov.pl
Portugal:	https://www.portaldasfinancas.gov.pt
Rumänien:	https://www.mfinante.gov.ro
Schweden:	https://skatteverket.se
Slowakei:	https://www.financnasprava.sk
Slowenien:	https://www.mf.gov.si
Spanien:	https://www.agenciatributaria.es
Tschechische Republik:	www.mfcr.cz
Ungarn:	https://nav.gov.hu
Vereinigtes Königreich:	https://www.gov.uk
Zypern:	http://mof.gov.cy/en/departments/tax-department

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Reutlingen beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen.

Wenden Sie sich bitte an Katrin Glaser.

Telefon 07121 201-152 oder E-Mail glaser@reutlingen.ihk.de

Diese Informationen sind mit Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen werden. Stand Januar 2020.

Mit freundlicher Genehmigung der IHK Region Stuttgart

Weder die Europäische Kommission noch irgendeine Person, die im Auftrag der Kommission handelt, ist für den weiteren Gebrauch dieser Inhalte verantwortlich. Die Inhalte dieser Veröffentlichung spiegeln nicht notwendigerweise die Politik der Europäischen Kommission wider.